

Gemeindeordnung (GO)

der

Einwohnergemeinde St. Stephan



30. Mai 2007

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde St. Stephan

Gebietsbezeichnung

Die Einwohnergemeinde St. Stephan besteht aus den **Bäuerten** Ried, Häusern, Grodey, Matten, Obersteg-Zuhäligen, Fermel und Griesseney.

Die Aufteilung innerhalb der Gemeinde in äussere und innere Gemeinde lautet wie folgt:

Äussere Gemeinde: Bäuert Ried, Häusern, Grodey
Innere Gemeinde: Bäuert Matten, Obersteg-Zuhäligen, Fermel, Griesseney

Das Gemeindegebiet mit der Einteilung der Gemeinde in „äussere“ und „innere“ Gemeinde sowie der Wahlkreis „Fermel“ ist aus dem beiliegenden Situationsplan (Seite 30) ersichtlich.

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in der Gemeindeordnung sowie der Reglemente der Einwohnergemeinde St. Stephan sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindeverordnung
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

² Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement / Verordnung oder einfachen Beschluss. Ein Ausgabenbeschluss genügt.

³ Die Organe und die Verwaltung handeln bei ihrer Tätigkeit bürgernah, wirtschaftlich und transparent und fördern die aktive Teilnahme der Bevölkerung.

Wasserbaupflicht

Art. 2

Die Gemeinde überträgt die Erfüllung der Wasserbaupflicht gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung an die

- Schwellenkorporation Saanen, für das Gebiet "Vorderen Parwengen"
- Schwellenkorporation Zweisimmen, für das Gebiet "Flühweide"
- Schwellenkorporation Lenk, für das Gebiet "Weissenberg"
- Schwellenkorporation St. Stephan, für das übrige Gebiet der Gemeinde St. Stephan

Für die exakten Gebietsausscheidungen sind die betreffenden Perimeterpläne massgebend.

Wasserversorgung

Art. 3

Die Aufgaben der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet St. Stephan (Abgabe von Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität sowie Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung) überträgt die Gemeinde an:

- Wasserversorgungsgenossenschaft Ried
- Wasserversorgungsgenossenschaft Grodey-Häusern
- Wasserversorgungsgenossenschaft Matten

Zwischen den Genossenschaften und der Gemeinde besteht ein spezieller Vertrag samt Gebietszuteilung.

Sozialdienst

Art. 4

Sämtliche Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz werden der Gemeinde Zweisimmen übertragen. Die Gemeinde regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

2. Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd durch die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die externe Revisionsstelle
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

3.1 Stimmberechtigte

3.1.1 Rechte

Information

Art. 6

Die Bevölkerung hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten.

Stimmrecht

Art. 7

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Initiative

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestattet ist;
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- nicht rechtswidrig ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist.

Anmeldung/
Rückzug

Art. 9

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 10

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, GO, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit des entsprechenden Teils der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil, sofern dieser allein einen Sinn ergibt, der Gemeindeversammlung.

Behandlungsfrist

Art. 11

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innerhalb von 12 Monaten seit der Einreichung.

Initiative mit
Gegenentwurf

Art. 12

Der Gemeinderat kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

Petition

Art. 13

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

3.1.2. Versammlung

Wahlen

Art. 14

¹ Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Versammlung und des Rates in Personalunion;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die externe Revisionsstelle;
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist.

² Die Versammlung wählt den Gemeindeverwalter. Die Anstellung erfolgt gemäss Personalreglement durch den Gemeinderat.

Sachgeschäfte

Art. 15

Die Versammlung beschliesst:

- a) - neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 75'000.00;
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 7'500.00;
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- c) die Jahresrechnung
- d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Steueranlage
- e) über Ein- und Austritte, Reglemente und Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden
- f) dauernde hauptamtliche Stellen sowie den Besoldungsrahmen;
- g) Schulen, Kindergärten und Schulkreise errichten oder aufzuheben.

Konsultativ-
abstimmung

Art. 16

¹ Die Versammlung kann Geschäfte behandeln, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

3.1.3. Finanzhaushalt

Kreditüber-
schreitung

Art. 17

¹ Lehnt die Versammlung einen Nachkredit ab, bestellt sie einen Ausschuss. Wählbar sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten.

² Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab.

³ Er erstattet der nächsten Versammlung Bericht und stellt Antrag, ob Klage erhoben werden soll.

Nachkredite

Art. 18

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit, ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

⁴ Nachkredite bis Fr. 5'000.00 beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat abschliessend.

Ausgaben
(im allgemeinen)

Art. 19

¹ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Verwaltungsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden Ausgaben gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;
- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e) Anlagen in Immobilien;
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- h) der Verzicht auf Einnahmen.

Ausgabenbe-
schlüsse

Art. 20

Die Versammlung darf einzig einmalige Konsumausgaben gemeinsam mit dem Voranschlag beschliessen. Alle übrigen Ausgaben beschliesst das zuständige Organ in einem selbständigen Beschluss.

Gebühren

Art. 21

¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss festlegen:

- den Gegenstand der Abgabe;
- die Pflichtigen;
- die Grundsätze, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

3.2 Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 22

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ a) Dem Wahlkreis Fermel (Bäuert) wird ein Sitz im Gemeinderat zugesichert.
b) Von den restlichen acht Mitgliedern müssen jeweils mindestens zwei aus der inneren, respektive äusseren Gemeinde vertreten sein.
- ⁴ Der Vizepräsident wird durch die Gemeindeversammlung aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 23

- ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach zwei Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Der Präsident darf dem Gemeinderat während höchstens drei aufeinander folgenden Amtsdauern angehören, davon während höchstens zwei vollen Amtsdauern als Präsident.

Befugnisse

Art. 24

- ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Er verfügt über einen freien Ratskredit. Dieser wird mit dem Voranschlag bestimmt.
- ⁴ Er beschliesst über Einbürgerungen.

Verantwortlichkeit **Art. 25**

¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Organisation **Art. 26**

¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

² Der Gemeinderat regelt separat (Grundsätze des Gemeinderates) die Geschäftserledigung (Sitzung, Einberufung, Traktanden, Verfahren, Protokoll).

Unterschrift **Art. 27**

¹ Alle Organe führen Kollektivunterschriften zu zweien. In der Regel unterschreiben der Präsident und der Gemeindeverwalter gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter. Ist der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt der Stellvertreter, welchen der Gemeinderat bestimmt. Ist sowohl der Gemeindeverwalter wie auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall deren Vertretung.

Verfahren bei Wahlen, die durch den Gemeinderat durchgeführt werden

Art. 28

¹ Der Gemeinderat gibt 2 Monate vor dem Wahltermin die zu wählenden Kommissionssitze im Amtsanzeiger bekannt.

² a) Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Gemeinderat bis 14 Tage vor dem Wahltermin einzureichen.

b) Die Wahlvorschläge müssen durch fünf Personen, die in der Gemeinde St. Stephan stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden.

³ Der Gemeinderat führt die Wahlen durch.

⁴ Die Wahlergebnisse werden im Amtsanzeiger publiziert.

3.3 Ständige Kommissionen

Konstituierung	<p><u>Art. 29</u></p> <p>¹ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst und können eine Ressortverteilung vornehmen.</p>
Sitzung	<p>² Jede Kommission legt jährlich Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Form der Einberufung fest.</p>
Vertretung Gemeinderat	<p>³ Der Gemeinderat ist in den ständigen Kommissionen durch den jeweiligen Ressortchef als Mitglied vertreten.</p>
Sekretariat, Protokoll	<p>⁴ Der Sekretär ist in der Regel gleichzeitig auch der Protokollführer der entsprechenden Kommission. Wo nicht jemand von Amtes wegen als Sekretär bezeichnet ist, und sich auch kein Kommissionsmitglied zur Übernahme dieses Amtes entschliessen kann, regelt der Gemeinderat die Besetzung dieses Amtes von Fall zu Fall. Das Protokoll ist innert 10 Tagen nach der Sitzung zu eröffnen und eine Kopie an den Gemeinderat abzugeben.</p>
Allgemeine Amts- zeitbeschränkung	<p>⁵ In nicht speziell geregelten Fällen gelten sinnesgemäss die Bestimmungen für den Gemeinderat, insbesondere die Amtszeitbeschränkung nach Art. 22, Abs. 2., GO</p>
Aufträge/Pflichten	<p><u>Art. 30</u></p> <p>¹ Die ständigen Kommissionen haben entscheidende, beratende und antragstellende Funktionen. Sie stellen ihre Anträge zuhanden der zuständigen Behörde.</p> <p>² Jede Kommission soll die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte wenn möglich an ihrer nächsten Sitzung behandeln.</p> <p>³ Die Kommissionen haben alljährlich auf den vom Gemeinderat festgesetzten Termin detaillierte Entwürfe zum Voranschlag einzureichen und arbeiten alljährlich zuhanden der Finanzplanung einen Investitionsplan aus.</p> <p>⁴ Jeder Kommissionspräsident hat ein Präsidentendossier zu erstellen und laufend nachzuführen. Darin müssen die wichtigsten Grundlagen, Daten, Abläufe und Entscheide sowie Pendenzen aufgeführt sein. Dieses Dossier muss bei der Amtsübergabe dem Nachfolger oder bei einem Ausfall dem Stellvertreter übergeben werden.</p>

Ständige
Kommissionen

Art. 31

¹ Es bestehen die nachstehenden ständigen
Kommissionen:

- a) Rechnungsprüfungsorgan
- b) Volksschulkommission
- c) Baukommission
- d) Ver- und Entsorgungskommission
- e) Sozialkommission
- f) Landwirtschaftskommission
- g) Liegenschaftskommission
- h) Kommission für öffentliche Sicherheit

² Die Mitgliederzahlen (inkl. Ressortchef und Präsident)
sind im Anhang I geregelt.

3.4 Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 32

¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können für
Aufgaben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht
ständige Kommissionen einsetzen.

² Es gelten keine Amtszeitbeschränkungen.

Befugnisse

Art. 33

¹ Nicht ständige Kommissionen können Geschäfte
vorbereiten, begutachten oder überwachen.

² Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie
ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen
oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

3.5 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 34

¹ Das Gemeindepersonal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Aushilfspersonal und Personal im Nebenamt wird privatrechtlich angestellt.

² Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten.

4. Verfahren der Versammlung

Versammlung

Art. 35

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern sowie die Abgaben zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 36

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 37

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine der nächsten Versammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 38

- ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeindeverwalter und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Eröffnung

Art. 39

- Der Präsident eröffnet die Versammlung:
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
 - veranlasst die Wahl der Stimmzähler;
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Medien

Art. 40

- ¹ Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ³ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Eintreten

Art. 41

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung

Art. 42

- ¹ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ² Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

Schluss der
Beratung

Art. 43

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- die Initianten, wenn es um Initiativen geht, das Wort.

4.1 Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmungen

Art. 44

Der Präsident schliesst die Beratung:

- wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert, wie er abstimmen lassen will;
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 45

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.

Gruppensieger

Art. 46

¹ Der Präsident stellt zwei Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen zur Abstimmung. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen:

- Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 47

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 48

Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

4.2. Wahlen

Wählbarkeit

Art. 49

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen verwaltungsunabhängig sein.

Unvereinbarkeit

Art. 50

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten- ausschluss

Art. 51

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepaare und
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Der Präsident gibt die eingereichten Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeverwalter.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen:
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeverwalter:
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und;
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger
Wahlgang

Art. 53

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54

Ein Zettel ist ungültig, wenn er leer ist oder keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 55**

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er:
- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann;
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht;
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

Die Stimmzähler und der Gemeindeverwalter streichen zuerst die letzten Namen.

Ermittlung **Art. 56**

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Bei den Gemeinderatswahlen ist in erster Priorität die Sitzverteilung gemäss Art. 22 Abs. 3 GO sicherzustellen. Die Sitzverteilung in den Kommissionen richtet sich nach Anhang I.

Zweiter Wahlgang **Art. 57**

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 58**

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Minderheitenschutz **Art. 59**

Es gilt Art. 38 ff GG.

4.3 Protokoll

Protokoll

Art. 60

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung;
- Name des Präsidenten und des Gemeindeverwalters;
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- Reihenfolge der Traktanden;
- Anträge;
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes;
- Zusammenfassung der Beratung;
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 61

¹ Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 63

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 2004 auf.

Die Versammlung genehmigt das Reglement am 30. Mai 2007.

Einwohnergemeindeversammlung St. Stephan

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Grünenwald

Beat Zahler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde samt den darin erwähnten Anhängen ab 27. April 2007 während 30 Tagen öffentlich in der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

St. Stephan, 30. Mai 2007

Der Gemeindeschreiber:

Beat Zahler

Anhang I

Rechnungsprüfungsorgan

Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle ist das gesetzliche Rechnungsprüfungsorgan. Sie muss befähigt sein und ist haftbar.

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	Gemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Revision des Gemeindefinanzhaushaltes gemäss Art. 122 + ff GV • Prüfungsplan erstellen • Besprechung mit Gemeinderat durchführen • Schluss-Revisions-Bericht erstellen
Besonderes	Die von der Gemeindeversammlung gewählte Rechnungsprüfungskommission ist je nach Bedarf bei der Revision einzusetzen.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ergänzt und begleitet die externe Revisionsstelle. Sie arbeitet nach Anweisung und unter Kontrolle der externen Revisionsstelle aktiv bei der Rechnungsprüfung mit.

Mitgliederzahl	3
Mitglied von Amtes wegen	Keines
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stelle	
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Sekretär	Wird von der Kommission gewählt
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination (Termine) mit Verwaltung und externer Revisionsstelle • Mithilfe bei der Revision des Gemeindefinanzhaushaltes • Antragsrecht bei der Erstellung des Prüfungsplanes zuhanden der externen Revisionsstelle • Teilnahme an Besprechung mit Gemeinderat • Teilnahme an Gemeindeversammlung. Auskunftserteilung.
Besonderes	Die Mitglieder der Kommission müssen in Sachen Wählbarkeit die Voraussetzungen des Rechnungsprüfungsorgans erfüllen.

Volksschulkommission

Mitgliederzahl	7 Der Bäueri Fermel wird ein Sitz zugesichert. Von den restlichen sechs Mitgliedern müssen jeweils mindestens zwei aus der inneren, respektive äusseren Gemeinde vertreten sein
Mitglied von Amtes wegen	Ressortchef Erziehung
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	Fachlich: Schulinspektor Administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Schulleiter und Lehrkräfte
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Sekretär	Wird durch den Gemeinderat bestimmt
Reglement	Schulreglement
Aufgaben	Gemäss den in der Volksschulgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben
Besonderes	Für den Unterhalt der Schulhäuser ist die Liegenschaftskommission zuständig.

Baukommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortchef "Hoch- und Tiefbau"
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Sekretär	Wird durch den Gemeinderat bestimmt
Reglement	Baureglement Abwasserreglement
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Handhabung des Bauwesens im Rahmen der rechtlichen Grundlagen. • Die Baukommission beurteilt und bewilligt sämtliche Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Zudem verfasst sie Stellungnahmen/Mitberichte zuhanden der übergeordneten Bewilligungsbehörde. • Strassensignalisation gemäss Strassenpolizeiverordnung. • Durchführung der Submission für ARA-, Strassen- und Trottoirbauten.
Besonderes	

Ver- und Entsorgungskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortchef "Ver- und Entsorgung"
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse sowie für die von ihr zu erlassenden Verfügungen
Sekretär	Wird durch den Gemeinderat bestimmt
Reglement Aufgaben	<p>Abfallreglement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisiert die Kehricht- und Abfallbeseitigung. • Organisiert Spezialsammelaktionen für wieder verwertbare Abfälle (Grünabfälle). • Ergreift Massnahmen zur Verringerung der Abfallberge. • Illegale Deponien • Informiert periodisch und berät die Bevölkerung über die Probleme der Abfallbeseitigung und des Umweltschutzes. • Verfolgt die Entwicklung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung und des Umweltschutzes, beurteilt die Situation in der Gemeinde, beantragt dem Gemeinderat entsprechende Massnahmen und setzt diese in dessen Auftrag durch.
Besonderes	

Sozialkommission

Mitgliederzahl	4
Mitglied von Amtes wegen	Ressortchef "Soziales und Gesundheit"
Mit beratender Stimme	Ortspfarrer/in Sozialarbeiter (Sozialdienst Obersimmental), je nach Bedarf Fachpersonen von weiteren Institutionen
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Sekretär	Wird durch den Gemeinderat bestimmt
Reglement	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Aufgaben im Bereiche "Vormundschaft" gemäss ZGB und dazugehörenden Vorschriften. • Alle Aufgaben im Bereich Erbschaftswesen gemäss ZGB und EGzZGB • Alle Aufgaben im Bereiche "Asylwesen" gemäss Asylgesetz und dazugehörenden Vorschriften. • Ergänzende und unterstützende Aufgaben im Bereiche „Soziales“.
Besonderes	

Landwirtschaftskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortchef "Landwirtschaft"
Mit beratender Stimme	Ackerbaustellenleiter
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Sekretär	Wird durch den Gemeinderat bestimmt
Reglement	Bewirtschaftung der Liegenschaft Gandlauenen/Ritz
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen und touristischen Bewirtschaftung am Gandlauenen ohne Anteil Massenlager "Ritzhütte" • Unterhalt für sämtliche landwirtschaftlichen Gebäude der Gemeinde St. Stephan • Pachtverträge • Mithilfe bei der Behandlung von landwirtschaftlichen Beitragsgesuchen
Besonderes	

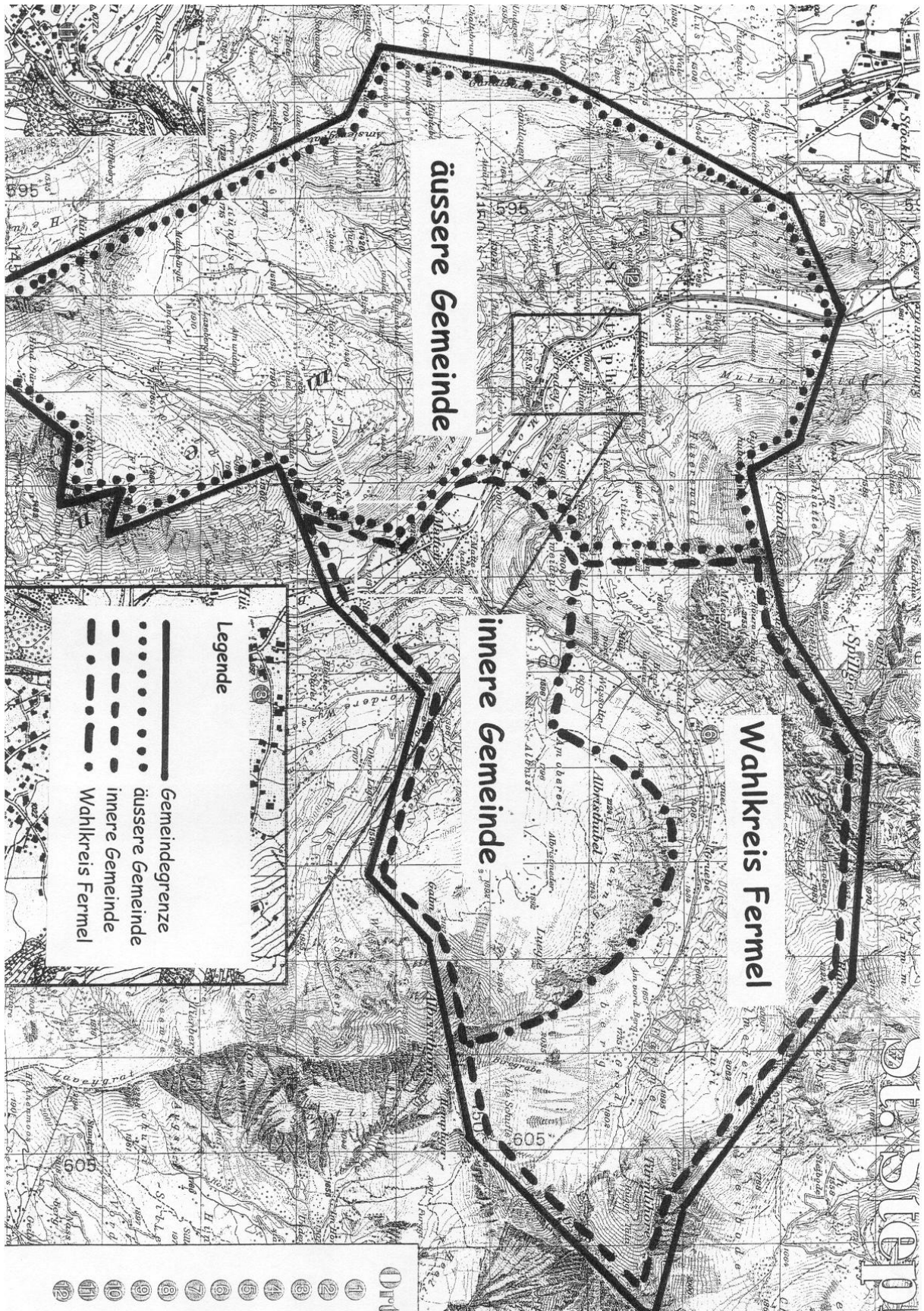
Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortchef "Liegenschaften" 1 Vertreter der Volksschulkommission
Mit beratender Stimme	Friedhofgärtner Totengräber 1 Vertreter der Lehrerschaft Hauswart MZH
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Hauswarte
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse sowie für die von ihr zu erlassenden Verfügungen
Sekretär	Wird durch den Gemeinderat bestimmt
Reglement	Benützung der Schulhäuser Mehrzweckhalle Friedhofreglement
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb, Vermietung und Unterhalt sämtlicher nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften inklusive Wohnungen der gemeindeeigenen Liegenschaften • Belegung der Schulräume für die Benützung durch Dritte, nach Rücksprache mit der Volksschulkommission.
Besonderes	

Kommission für öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl	4
Mitglied von Amtes wegen	Ressortchef "Öffentliche Sicherheit", Kdt, Kdt TLF, Kdt ZSO
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse sowie für die von ihr zu erlassenden Verfügungen
Sekretär	Wird vom Gemeinderat bestimmt
Reglement	Feuerwehrreglement
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination Feuerwehr und Zivilschutz • Materialfragen • Einteilung und Ausbildung Feuerwehrmannschaft
Besonderes	

Anhang II



Inhaltsverzeichnis nach Artikeln

I. Aufgaben	
- Aufgaben	Art. 1
- Wasserbaupflicht	Art. 2
- Wasserversorgung	Art. 3
- Sozialdienst	Art. 4
II. Organisation	
- Organe	Art. 5
III. Stimmberechtigte - Rechte	
- Informationen	Art. 6
- Stimmrecht	Art. 7
- Initiative	Art. 8
- Anmeldung/Rückzug	Art. 9
- Ungültigkeit	Art. 10
- Behandlungsfrist	Art. 11
- Initiative mit Gegenentwurf	Art. 12
- Petition	Art. 13
Versammlung	
- Wahlen	Art. 14
- Sachgeschäfte	Art. 15
- Konsultativabstimmung	Art. 16
Finanzhaushalt	
- Kreditüberschreitung	Art. 17
- Nachkredite	Art. 18
- Ausgaben (im allgemeinen)	Art. 19
- Ausgabenbeschlüsse	Art. 20
- Gebühren	Art. 21
Gemeinderat	
- Gemeinderat	Art. 22
- Amtszeitbeschränkung	Art. 23
- Befugnisse	Art. 24
- Verantwortlichkeit	Art. 25
- Organisation	Art. 26
- Unterschrift	Art. 27
- Verfahren bei Wahlen, die durch den Gemeinderat durchgeführt werden	Art. 28
Ständige Kommissionen	
- Konstituierung	Art. 29, Abs. 1
- Sitzung	Art. 29, Abs. 2
- Vertretung Gemeinderat	Art. 29, Abs. 3
- Sekretariat, Protokoll	Art. 29, Abs. 4
- Allgemeine Amtszeitbeschränkung	Art. 29, Abs. 5
- Aufträge Pflichten	Art. 30
- Ständige Kommissionen	Art. 31

Nicht ständige Kommissionen

- Einsetzung Art. 32
- Befugnisse Art. 33

Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen Art. 34

IV. Verfahren bei Versammlung

- Versammlung Art. 35
- Traktanden Art. 36
- Erheblicherklären von Anträgen Art. 37
- Allgemeines Art. 38
- Eröffnung Art. 39
- Medien Art. 40
- Eintreten Art. 41
- Beratung Art. 42
- Schluss der Beratung Art. 43

Abstimmung über Sachgeschäfte

- Abstimmungen Art. 44
- Abstimmungsverfahren Art. 45
- Gruppensieger Art. 46
- Form Art. 47
- Stichentscheid Art. 48

Wahlen

- Wählbarkeit Art. 49
- Unvereinbarkeit Art. 50
- Verwandtenausschluss Art. 51
- Wahlverfahren Art. 52
- Ungültiger Wahlgang Art. 53
- Ungültige Zettel Art. 54
- Ungültige Namen Art. 55
- Ermittlung Art. 56
- Zweiter Wahlgang Art. 57
- Los Art. 58
- Minderheitenschutz Art. 59

Protokoll

- Protokoll Art. 60
- Genehmigung Art. 61

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge Art. 62
- Inkrafttreten Art. 63

Anhang I

Ständige Kommissionen

Anhang II

Situationsplan Gemeinde St. Stephan